

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

Antrag der Firma Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Merowingerstraße, 50374 Erftstadt auf Vorprüfung der Genehmigung der Erweiterung in der bestehenden Abgrabung „Kieswerk Blatzheim“ in der Gemarkung Bliesheim, Flur 10, Flurstücke 6 und 126 tlw.

**Amt für technischen Umweltschutz
Az.: 70-0-22/99, Bergheim**

12.08.2024

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu abgrabungsrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Sanden und Kiesen angrenzend an den bereits genehmigten Abgrabungsbereich:

Die geplante Erweiterungsfläche (Gemarkung Bliesheim, Flur 10, Flurstück 6 und 126 tlw.) liegt innerhalb der bestehen Abgrabung und wurde als Sperrgrundstück in der UVP aus dem Jahr 2016 nicht betrachtet, die Fläche grenzt im Westen an den Altgrabungsbereich (Gemarkung Bliesheim, Flur 10, Flurstück 4) und im Osten an die im Jahr 2017 genehmigte Erweiterung 1 (Gemarkung Bliesheim, Flur 10, angrenzend an Flurstück 7). Im Rahmen dieser Vorprüfung ist die Auswirkung auf die Schutzgüter nach UVPG zu beurteilen. Diese erfahren keine erheblichen Umweltbelastungen bei Durchführung des geplanten Vorhabens im Bereich der bereits genehmigten und betriebenen Auskiesungsstätte. Insbesondere die Einschätzung zur Lage der geplanten Erweiterungsfläche führt zu dem Ergebnis, dass im Zusammenhang mit der 2016 durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung davon ausgegangen werden kann, dass erhebliche Belastungen in Bezug auf die Schutzgüter gem. UVPG durch das Erweiterungsvorhaben nicht hervorgerufen werden. Mögliche geringe Beeinträchtigungen können durch Auflagen in einer Änderungsgenehmigung zu Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.

Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte somit gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine überschlägige Prüfung allein auf durch das Änderungsvorhaben eintretende zusätzliche und als erheblich zu wertende Umweltauswirkungen hin mit dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für das Änderungsvorhaben besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde